

BEZIRK
SCHWABEN



Mobil in der Gemeinschaft

Fahr-Dienst für Menschen mit Schwer-Behinderung

Der Bezirk Schwaben gibt Menschen mit Schwer-Behinderung
Geld für den Fahr-Dienst.

**In diesem Heft steht alles,
was Sie über das Geld für den Fahr-Dienst wissen müssen.**

Der **Bezirk Schwaben** bezahlt viele Hilfen für Menschen mit Behinderung. Die Hilfen heißen Eingliederungs-Hilfen.

Zu den Eingliederungs-Hilfen gehört der **Fahr-Dienst** für Menschen mit Schwer-Behinderung.



Das bedeutet:
Der Bezirk Schwaben gibt Menschen mit Schwer-Behinderung Geld. Das Geld heißt: Geld für den Fahr-Dienst.

Mit dem Geld können die Menschen mit Schwer-Behinderung die Fahr-Dienste bezahlen.

Wer bekommt das Geld für den Fahr-Dienst?



Das Geld für den Fahr-Dienst bekommen Menschen mit Schwer-Behinderung in Schwaben.

Sie können das Geld für den Fahr-Dienst bekommen,

- wenn Sie im Bezirk Schwaben wohnen,
- und wenn Sie über 16 Jahre alt sind,
- und wenn Sie einen Schwer-Behinderten-**Ausweis** haben.

Das muss in Ihrem Ausweis drin stehen:

- Merkzeichen **aG**,
- oder **G** mit Grad der Behinderung: 100,
- oder **H** mit Grad der Behinderung: 100,
- oder **BI** mit Grad der Behinderung: 100.



Was ist ein Fahr-Dienst?

Fahr-Dienst bedeutet:

Jemand fährt Sie von einem Ort zum anderen.

Zum Beispiel zum Einkaufen oder zu Veranstaltungen.



Es gibt Firmen, die bieten Fahr-Dienste an.

So heißen die Firmen, die Fahr-Dienste anbieten:

- **Fahr-Dienst-Unternehmen**
- **Taxi-Unternehmen**



Zum Beispiel:

Sie wollen ins Kino gehen.

Sie fahren mit einem Taxi dort hin.

Die Taxi-Fahrt kostet Geld.

Sie können die Taxi-Fahrt mit dem Geld vom Bezirk bezahlen.



Sie können sich auch

von einem **Bekanntem** fahren lassen.

Dann können Sie dem Bekannten Geld für das Benzin bezahlen.



Wenn Sie mit dem Bus oder der Bahn fahren, ist das kein Fahr-Dienst!



Wofür dürfen Sie das Geld ausgeben?

Sie dürfen das Geld ausgeben:

- ✓ für Fahrten zu Veranstaltungen,
- ✓ für Fahrten in Ihrer Freizeit,
- ✓ für Fahrten zum Einkaufen.



- ✗ nicht für Fahrten mit Personen aus Ihrer Familie, die im gleichen Haus wohnen,



- ✗ nicht für Fahrten zum Arzt oder zur Therapie,
- ✗ nicht für Fahrten zur Arbeit, zur Schule oder zur Tagesstätte,



- ✗ nicht für Fahrten mit öffentlichen Verkehrs-Mitteln, zum Beispiel: Bus oder Bahn.

- ✗ nicht für Fahrten, die von Ihrem Wohn-Heim geplant sind,
- ✗ nicht für Fahrten auf dem Gelände einer Einrichtung.

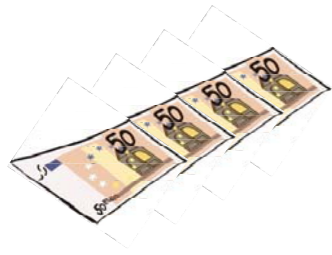


Sie bekommen kein Geld mehr, wenn Sie das Geld für andere Sachen ausgeben!

Wie viel Geld können Sie bekommen?



Sie bekommen im Monat **100 €** für den Fahr-Dienst.



Wenn Sie Rollstuhl-Fahrer sind
und ein besonderes Fahrzeug brauchen:
Dann bekommen Sie im Monat **200 €**.

Sie bekommen das Geld jeden Monat auf ihr Konto.
Mit dem Geld bezahlen Sie den Fahr-Dienst.



Es kann sein, dass Sie **weniger** Geld bekommen:
Sie bekommen weniger Geld,
wenn Sie in einer stationären Einrichtung wohnen.



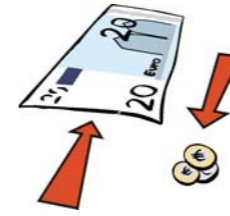
Eine stationäre Einrichtung ist zum Beispiel:

Ein Wohn-Heim.

Dann bekommen Sie nur 50 €.

Und als Rollstuhl-Fahrer 100 €.

Wann müssen Sie einen Teil vom Fahr-Dienst selber bezahlen?



Sie müssen einen Teil vom Fahr-Dienst
selber bezahlen, wenn Sie zu viel Geld **verdienen**.

Man sagt: Wenn Sie zu viel **Einkommen** haben.

Wie viel das ist, steht im Gesetz.

Das Gesetz heißt Sozial-Gesetz-Buch 12.



Sie müssen einen Teil vom Fahr-Dienst
selber bezahlen, wenn Sie zu viel Geld **haben**.

Zum Beispiel auf Ihrem Spar-Buch.

Man sagt: wenn Sie zu viel **Vermögen** haben.

Zurzeit dürfen Sie 15 600 Euro Vermögen haben.

Wenn Sie mehr als 15 600 Euro haben,
müssen Sie einen Teil vom Fahr-Dienst
selber bezahlen.



Eine Wohnung, die Ihnen gehört
und in der Sie selber wohnen, gilt nicht als Vermögen.



Die Mitarbeiter beim Bezirk sagen Ihnen genau,
wie viel Geld Sie haben oder verdienen dürfen.

**Was müssen Sie tun,
um das Geld für den Fahr-Dienst zu bekommen?**



Sie müssen einen Antrag schreiben.
An den Bezirk Schwaben.

Diese Sachen müssen Sie mit dem Antrag
mit-schicken:

- einen Nachweis, wie viel Geld Sie verdienen.
Zum Beispiel einen Konto-Auszug oder Lohn-Zettel.
- einen Nachweis, wie viel Geld Sie haben.
Zum Beispiel einen Zettel von Ihrer Bank.
- eine Kopie
von Ihrem Schwer-Behinderten-Ausweis.



Sie bekommen das Geld für den Fahr-Dienst
ein Jahr lang.

Nach dem Jahr
müssen Sie keinen neuen Antrag schreiben.
Es reicht, wenn Sie sich beim Bezirk melden.
Sie können beim Bezirk anrufen.
Oder einen Brief schreiben.
Oder vorbei kommen.
Dann bekommen Sie wieder ein Jahr lang Geld.



**Woher weiß der Bezirk,
wofür Sie das Geld ausgegeben haben?**



Sie müssen dem Bezirk immer wieder Belege zeigen.
Belege sind Rechnungen oder Kassen-Zettel
von den Fahr-Diensten.
Der Bezirk sagt Ihnen,
wann Sie die Belege zeigen müssen.

Das muss auf den Belegen vom Fahr-Dienst stehen:
Ihr Name.

Wohin sind Sie gefahren. Und wann.

Warum sind Sie dort hin gefahren.

Was hat es gekostet.

Die Unterschrift vom Fahrer muss auch drauf sein.

Und ein Stempel vom Fahr-Dienst-Unternehmen.



Wenn Sie mit einem Bekannten gefahren sind,
müssen Sie auch einen Beleg zeigen.

Das muss auf dem Beleg von Ihrem Bekannten
stehen:

Mit wem sind Sie gefahren. Wohin. Und wann.

Wie viele Kilometer waren es.

Wie viel Geld haben Sie dem Bekannten gegeben.

Sie dürfen Ihrem Bekannten

30 Cent für jeden Kilometer geben.

Auf dem Beleg muss die Unterschrift

von Ihrem Bekannten drauf sein.



Müssen Sie das Geld jeden Monat ganz ausgeben?

Nein, Sie müssen das Geld
nicht jeden Monat ganz ausgeben.



Sie können das Geld auch sparen.
Sie können dann im nächsten Monat mehr Geld
für den Fahr-Dienst ausgeben.



Sie dürfen das Geld aber immer nur
für Fahr-Dienste ausgeben!



Haben Sie noch Fragen?

Einzelfall-Hilfe:

Das sind die Ansprech-Partner beim Bezirk Schwaben
wenn es um Sie selber geht.

Gabriele Kraus

Telefon: 08 21 31 01 -344

E-Mail: gabriele.kraus@bezirk-schwaben.de

Alexandra Henkelmann

Telefon: 08 21 31 01-344

E-Mail: alexandra.henkelmann@bezirk-schwaben.de

Gertrud Rau

Telefon: 08 21 31 01 -456

E-Mail: gertrud.rau@bezirk-schwaben.de

Ihr Ansprech-Partner beim Bezirk Schwaben,
wenn es um allgemeine Fragen geht:

Sandra Dollinger

Telefon: 08 21 31 01 -480

E-Mail: sandra.dollinger@bezirk-schwaben.de

Kontakt zum Bezirk Schwaben:



Bezirk Schwaben

Sozialverwaltung

Hafnerberg 10

86152 Augsburg

Telefon: 08 21 31 01 -0

Fax: 08 21 31 01 -200

E-Mail: sozialverwaltung@bezirk-schwaben.de

Wer hat dieses Heft gemacht?



Bezirk Schwaben

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

E-Mail: pressestelle@bezirk-schwaben.de

Stand: Februar 2012

Bilder: © Mensch zuerst – Netzwerk People First Deutschland e.V.

Europäisches Easy-to-read-Logo: © Inclusion Europe

Übersetzung in Leichte Sprache:



Büro für Leichte Sprache im Dominikus-Ringeisen-Werk

E-Mail: Leichtesprache@dominikus-ringeisen-werk.de

Telefon: 0 82 81 790 779